

STADT VAREL Landkreis Friesland

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Am Kaffeehaus“

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

26.11.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
2. Jägerschaft Friesland/Wilhelmshaven
Kopperburg 1
26434 Wangerland
3. Landkreis Friesland
Fachbereich Umwelt
Untere Abfall-, Immissionsschutz- und Bodenschutzbehörde
Abfallwirtschaft
Lindenallee 1
26441 Jever
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn-Wehnen
5. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
29603 Aurich
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Entwässerungsverband Varel
Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Str. 22
26441 Jever
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30885 Hannover
6. Die Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Oldenburg
Moslestraße 7
26122 Oldenburg
7. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg
8. Deutsche Telekom AG
Hannoversche Straße 6
49084 Osnabrück
9. Vodafone GmbH

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: 61.1 für 10 Flugbereich Jade-Weser-Airport Fachbereich Straßenverkehr: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Klimaschutz und -anpassung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauplanung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauordnung: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Denkmalschutz: Fachbereich Umwelt – Naturschutz- und Waldbehörde: Fachbereich Umwelt – Wasser- und Deichbehörde: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Fachbereich Umwelt – Abfallbehörde: Gegen das Vorhaben liegen grundsätzlich aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Auflagen:</p> <p>1. Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch Belange des Bodenschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) BauGB). Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Hierzu gehört zumindest eine historische Kurzrecherche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Es gab Gesuche eine öffentliche Tankstelle einzurichten (50er Jahre) sowie zur Errichtung von einer Zapfsäule für einen Fuhrbetrieb (60er Jahre). Beide Vorhaben wurde abgelehnt. Der Bauungsplan Nr. 98 trat 1985 in Kraft und schließt Tankstellen in Gewerbegebieten aus. Der Stadt sind für den Geltungsbereich keine Bodenverunreinigungen für den Bereich bekannt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>2. Punkt 8 der Hinweise der Planzeichnung sollte auf Grund der Relevanz für Geothermieanlagen etwas weiter ausgeführt werden: In 500 m Entfernung befindet sich ein Trinkwasserförderbrunnen des Wasserwerks Varel. Damit ist die Installation von Tiefengeothermieanlagen verboten. Das Gebiet liegt weiterhin in der Trinkwasserschutzzone IIIA des Wasserwerks Varel, so dass die Schutzgebietsverordnung zu beachten ist. Damit sind u. a. das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (Bsp. Flächenkollektoren) oder das Herstellen von Erdaufschlüsse mit Freilegung des Grundwassers nicht erlaubt.</p> <p>3. Zu Punkt 4.4 „Belange des Bodenschutzes/des Abfallrechts“ der Begründung des Bebauungsplans Nr. 98: Die LAGA Richtlinie M20 wurde durch die Ersatzbaustoffverordnung abgelöst.</p> <p>4. Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens anthropogenen Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wiederaufgenommen werden.</p> <p>Wir bitten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis Nr. 8 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt. Die Beschlussfassung wird als XPlanung übersandt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 29603 Aurich</p> <p>das Plangebiet grenzt an die Südseite der Kreisstraße 340 (K340), deren Belange die NLStBVGB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 4 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) im Zuge der K340. Mit Bezug auf § 24 (1) Nr. 1 NStrG ist hier die Bauverbotszone in einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der K340 von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dementsprechend ist die Baugrenze in einem Abstand von mindestens 20m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße festzusetzen. Die bestehende Bebauung (Häuser Nr. 8 und 10) verfügt über einen Bestandsschutz. Ich bitte im Bereich der Bauverbotszone eine „Umgrenzung der Flächen, die von der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Baugrenze wird, nach erneuter Prüfung durch die NLStBV, entlang der vorhandenen Bebauung und ansonsten in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand festgesetzt. Auf die Fest-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bebauung frei zu halten ist“ gemäß der Planzeichenverordnung (PlanZV) einzufügen.</p> <p>Zur verkehrlichen Erschließung können von hier keine (weiteren) Zufahrten zur K340 in Ausschicht gestellt werden. Die bestehenden Zufahrten zu den Häusern Nr. 8 und 10 verfügen hier ebenfalls über einen Bestandsschutz. Entlang der K340 bitte ich einen durchgehenden „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ gem. PlanZV festzusetzen.</p> <p>Die Freihaltung der Bauverbotszone sowie das Verhindern von Zufahrten zur K340 (durch Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen) ist auch Gegenstand des aktuell gültigen Bebauungsplanes.</p> <p>Es wirken Verkehrslärmimmissionen der K340 auf den Geltungsbereich ein. Diese Immissionen werden in den Planunterlagen bereits berücksichtigt. Ein Hinweis auf die Freistellung des Straßenbaulastträgers der K340 von Forderungen hinsichtlich des Lärmschutzes ist ebenfalls bereits enthalten.</p> <p>Die Belange der BAB 29 werden von der Autobahn GmbH des Bundes vertreten. Ich gehe davon aus, dass die Autobahn GmbH an der o. a. Bauleitplanung beteiligt wird.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>setzung vom Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind wird verzichtet. Das Niedersächsische Straßengesetz ist neben dem Bebauungsplan zu beachten. Ein Hinweis hierauf ist auf der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird durchgehend entlang der K340 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.</p> <p>Die Autobahn GmbH wurde und wird am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten. Dieser sollte jedoch wie unten ergänzt und auch unbedingt beachtet werden: " .. oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung ArchäologieStützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden."</p>	<p>Der Hinweis wird ergänzt.</p>
<p>Entwässerungsverband Varel Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Str. 22 26441 Jever</p>	
<p>innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden die Belange des Entwässerungsverbandes Varel nicht berührt. Bei der Oberflächenentwässerung ist eine maximale Drosselabflusspende von 1 ,5 1/s x ha zu berücksichtigen. Hierbei ist ein 10jähriges Regenereignis zugrunde zu legen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30885 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Oldenburg Moslestraße 7 26122 Oldenburg</p>	
<p>Einer Entwässerung über die Gräben bzw. die Vorflut der Autobahn stimmen wir nicht zu. Die Entwässerungsanlagen müssen regelmäßig gereinigt werden.</p> <p>Gemessen vom äußeren Rand der BAB 29 sollte ein mindestens 20 m breiter Streifen frei von Festsetzungen nach dem Pkt. 4 der Planzeichenerklärung des B-Plans sein, damit zukünftig notwendige Gehölzpflegearbeiten entlang der BAB ungehindert stattfinden können.</p> <p>Des Weiteren weisen wir auf die parallel der Autobahnen vorhandenen Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen "AUSA-Netz / Autobahn-Selbstwähl-Anlage" hin.</p> <p>Die Darstellung und Festsetzung in der B-Plan Planung sollte dahingehend geprüft werden.</p> <p>Des Weiteren muss eine Unterhaltung der Autobahn, inkl. der Brückenbauwerke, der Straßendämme und der sonstigen Nebenanlagen weiterhin möglich bleiben. Die Erreichbar- und Befahrbarkeit mit Fahrzeugen ist jederzeit zu gewährleisten. Dies trifft ggf. auch für die Zufahrt + Standfläche eines Baukrans, gem. §3a FStrG zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung erfolgt über eine südöstlich des Änderungsbereiches gelegene Leitung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die westlich gelegene Fläche zum Erhalt entfällt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Leitungen liegen nach Auskunft der FIT Oyten westlich der BAB 29.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Alle ggf. in der Bauverbotszone benötigten Arbeitsbereiche und Verkehrsflächen in Richtung oder entlang der Autobahn sind vollständig rückzubauen. Gleichzeitig sind alle Leiteinrichtungen, Verkehrsschilder, Entwässerungsanlagen, Gräben und Unterhaltungswege der BAB wieder in den Ausgangszustand zu versetzen, soweit diese bei dem Neubau betroffen sind. Das betrifft auch vorhandene Wildzäune. Detailabstimmungen von Baumaßnahmen sind mit der zuständigen Autobahnmeisterei, und der Verkehrsbehörde der Autobahn GmbH vor Baubeginn abzustimmen.</p> <p>Für den Neubau des Gebäudes besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen an der Bestandstrasse der A29. Gemäß dem jeweiligen Fachrecht müssen die Nachweise für die Anspruchsvoraussetzungen, der Wirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit vollständig erbracht werden.</p> <p>Das Betreten der Bundesautobahn bei Baumaßnahmen im Verkehrsraum der BAB ist nur mit einer verkehrsbehördlichen Anordnung der Autobahn GmbH erlaubt.</p> <p>Abschließend bitten wir um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie um Übermittlung Ihrer Würdigung unserer Stellungnahme. Einen Termin zur Abstimmung der Sachverhalte regen wir ausdrücklich an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Oldenburg Moslestraße 7 26122 Oldenburg (vom 29.08.2024 im Nachgang zur Stellungnahme vom 24.07.2024)</p>	
<p>Die Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Mischgebiet führt grundsätzlich zu einer Erhöhung des Schutzanspruches gegenüber dem Verkehrslärm. Es ist Aufgabe des Aufstellers eines Bebauungsplanes, geeignete Maßnahmen zur Minderung der durch die Schallbelastung vorgefundenen Konflikte auf der Ebene der jeweiligen Bebauungspläne zu treffen. Dazu sind schalltechnische Untersuchungen nach den gültigen Regelungen durchzuführen.</p> <p>Die DIN 18005:2023-07 gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Danach sind die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von Straßen gemäß der 16. BImSchV in Verbindung mit den RLS-19 zu berechnen. Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen in ihren Einwirkungsbereichen sollten die Orientierungswerte in DIN 18005 Beiblatt 1 eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die schalltechnische Untersuchung, die dem Änderungsentwurf des B-Planes zugrunde liegt, liegt der Autobahn GmbH nicht vor. Insoweit kann die Autobahn GmbH derzeit keine konkreten Aussagen dazu machen, ob die Vorbelastung der Autobahn BAB 29 in ausreichendem Umfang berücksichtigt wurde.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen zum B-Plan wird festgestellt, dass innerhalb des Plangebietes die für die Bestimmung der erforderlichen Bau-Schalldämm-Maßes maßgeblichen Außenlärmpegel in einem Bereich von 73 bis 78 dB(A) liegen werden. Nach den Abbildungen 2 und 3 werden am Tag Beurteilungspegel bis zu 75 dB(A) und nach den Abbildungen 4 und 5 in der Nacht bis zu 64 dB(A) erreicht. Damit wird die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht erheblich überschritten. In den textlichen Festsetzungen sind unter Nr. 2 Auflagen zum Lärmschutz an den Gebäuden enthalten. Dabei handelt es sich vorwiegend um Vorgaben zum passiven Schallschutz, zur Anordnung von Außenwohnbereichen und Schlafräumen sowie zu schallgedämmten Lüftungssystemen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind dabei nicht vorgesehen.</p> <p>Unabhängig von den tatsächlich aus der Autobahn resultierenden Umweltwirkungen weisen wir darauf hin, dass der Straßenbaulastträger keine Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz neuer Baugebiete errichtet und hierfür auch keine Kosten übernimmt. Aufgrund der Vorhersehbarkeit der starken Verkehrslärmeinwirkung durch die BAB A 29 handelt es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um ein zurechenbares Verhalten des Vorhabenträgers, welches jegliche Ansprüche auf Immissionsschutz gegenüber der Autobahn GmbH ausschließt.</p> <p>Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht hergeleitet werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 29 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Jeder Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen, einschließlich Wartung, Kontrolle und Instandsetzung. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.</p>	<p>Das Schalltechnische Gutachten wird den Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung enthalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportale über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
<p>Deutsche Telekom AG Hannoversche Straße 6 49084 Osnabrück</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>Vodafone GmbH</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.